

Fachliche Leistungsbeschreibung Heizungsprüfung (§2) der EnSimiMaV

Grundlegende Vorgehensweise (ohne Warmwasser), ohne die eine Optimierung der einstellbaren technischen Parameter nicht möglich ist

- Ermittlung der aktuellen Gebäudeheizlast (Ergebnis: ___ KW) – Dokument übergeben: ___
- Ermittlung der raumweisen Heizlast (Verfahren A: ___ Verfahren B: ___) – Dokument übergeben: ___
- Erfassung der Übertragerflächen (Heizkörper: Größe/Typ, Fußbodenheizung: Verlegeabstand, Anzahl Heizregister, Oberflächenbelag) durchgeführt: ___

Checkliste Wärmeerzeugung (Heizzentrale)

- Dämmung an Rohrleitungen / Strang-/Absperrarmaturen vorhanden: Ja / Nein
- Hocheffizienzpumpe vorhanden: Ja / Nein
- Eingestellte Leistung des Wärmeerzeugers bekannt: Ja / Nein

Checkliste Wärmeverteilung und Wärmeübergabe

- Voreinstellbare Heizkörperventile vorhanden: Ja / Nein
- Voreinstellung am Verteiler für die Fußbodenheizung vorhanden: Ja / Nein
- Differenzdruckregler (2-Rohranlage) oder Durchflussregler mit Rücklauf Temperaturbegrenzung (1-Rohrablage) vorhanden: Ja / Nein

Checkliste weitere Maßnahmen

- Druckhaltung geprüft: Ja / Nein
- Funktion Heizkurve, Nachtabsenkung, Heizgrenztemperatur mit Kunden besprochen: Ja / Nein
- Funktion / Einstellung der Thermostatventile mit dem Kunden besprochen: Ja / Nein

Checkliste Einstellung (Hydraulischer Abgleich nach Berechnung oder automatisch durch adaptive Verfahren)

- Heizkörper:
 - Voreinstellung am Heizkörperventil nach Berechnung ermittelt: Ja / Nein
 - Berechnungsverfahren A: ___ B: ___
 - Wenn Verfahren B: Temperaturoptimierung (Ermittlung kritische Heizkörper, Optimale Betriebsparameter Wärmeerzeugung) durchgeführt: Ja / Nein
 - Durchflussbegrenzung am Heizkörper wird durch Stellantrieb (stetiger Regler) selbstständig durchgeführt: Ja / Nein
 - Beide Einstellprozesse wurden kombiniert: Ja
- Fußbodenheizung:
 - Voreinstellung am Verteiler durch Berechnung ermittelt: Ja / Nein
 - Berechnungsverfahren A: ___ B: ___
 - Durchfluss-/Leistungsbegrenzung am Verteiler durch Stellantriebe (stetige Antriebe oder on/off Regelung mit PWM-Signal) selbstständig durchgeführt: Ja / Nein
 - Beide Einstellprozesse wurden kombiniert: Ja
- Strang/Zone: Differenzdruckregler / Durchflussregler nach Berechnung eingestellt: Ja / Nein – Wert: ___
- Heizungspumpe: Min. notwendige Förderhöhe nach Berechnung (Schlechtpunkt) eingestellt: Ja / Nein – Wert: ___
- Heizkurve HK nach Berechnung eingestellt; Ja / Nein – Wert Heizkurve: ___ Vorlauftemperatur: ___
- Heizkurve FbH nach Berechnung eingestellt; Ja / Nein – Wert Heizkurve: ___ Vorlauftemperatur: ___
- Wärmeerzeugung: Erforderliche Heizleistung nach Berechnung eingestellt: Ja / Nein – Wert: ___
- Ausdehnungsgefäß: Einstellung geprüft: Ja / Nein – Wert: ___

Bemerkungen / Optimierungsvorschläge:

Datum:

Bestätigung: Unterschrift Kunde

Unterschrift fachkundige Person

Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz von Heizungsanlagen

§ 2 Heizungsprüfung und Heizungsoptimierung

(1) Der Eigentümer eines Gebäudes, in dem Anlagen zur **Wärmeerzeugung durch Erdgas** genutzt werden, ist verpflichtet, eine **Heizungsprüfung** durchzuführen und die **Heizungsanlage** des Gebäudes **optimieren** zu lassen. In diesem Rahmen ist zu prüfen,

1. ob die zum Betrieb einer Heizung **einstellbaren technischen Parameter** für den Betrieb der Anlage zur Wärmeerzeugung **hinsichtlich der Energieeffizienz optimiert** sind,
2. ob die **Heizung hydraulisch abzugleichen** ist,
3. ob **effiziente Heizpumpen** im Heizsystem eingesetzt werden und
4. inwieweit **Dämmmaßnahmen von Rohrleitungen und Armaturen** durchgeführt werden sollten.

Hat der Gebäudeeigentümer einen Dritten mit dem Betrieb der Anlage zur Wärmeerzeugung beauftragt, ist neben dem Gebäudeeigentümer der Dritte zur Erfüllung der Anforderungen nach Satz 1 verpflichtet.

(2) Zur **Optimierung einer Anlage zur Wärmeerzeugung** nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 sind unter Berücksichtigung möglicher negativer Auswirkungen auf die Bausubstanz des Gebäudes regelmäßig notwendig:

1. die **Absenkung der Vorlauftemperatur** oder die **Optimierung der Heizkurve** bei groben Fehleinstellungen,
2. die **Aktivierung der Nachtabsenkung**, Nachtabschaltung oder andere, zum Nutzungsprofil sowie zu der Umgebungstemperatur passende Absenkungen oder Abschaltungen der Heizungsanlage und eine **Information des Betreibers**, insbesondere zu Sommerabschaltungen, Urlaubsabsenkungen und Anwesenheitssteuerungen,
3. die Optimierung des Zirkulationsbetriebs unter Berücksichtigung geltender Regelungen zum Gesundheitsschutz,
4. die Absenkung der Warmwassertemperaturen unter Berücksichtigung geltender Regelungen zum Gesundheitsschutz,
5. die **Absenkung der Heizgrenztemperatur**, um die Heizperiode und -tage zu verringern,
6. **Information des Gebäudeeigentümers oder Nutzers über weitergehende Einsparmaßnahmen.**

(3) Das Ergebnis der Prüfung nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 **ist in Textform festzuhalten**. Sofern die Prüfung Optimierungsbedarf hinsichtlich der Anforderungen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 2 feststellt, ist die Optimierung der Heizung nach Absatz 2 bis zum 15. September 2024 durchzuführen. Die Heizungsprüfung sowie etwaige erforderliche Maßnahmen zur Optimierung sollen im Zusammenhang mit ohnehin stattfindenden Tätigkeiten oder Maßnahmen der fachkundigen Personen nach Absatz 4, insbesondere bei der Durchführung von Kehr- und Überprüfungstätigkeiten oder einer Feuerstättenschau von Schornsteinfegern oder bei Heizungswartungsarbeiten, angeboten und durchgeführt werden. Im Hinblick auf die Prüfergebnisse zu den Anforderungen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 ist § 3 anzuwenden. Im Übrigen ist auf die Möglichkeit hinzuweisen, einen hydraulischen Abgleich durchzuführen. Der Nachweis der Heizungsprüfung kann auch im Rahmen der Durchführung eines hydraulischen Abgleichs erfolgen.

(4) Die **Heizungsprüfung** nach Absatz 1 ist von einer **fachkundigen Person** durchzuführen. Dazu zählen insbesondere:

1. Schornsteinfeger,
2. Handwerker der Gewerbe Installateur und Heizungsbauer nach Anlage A Nummer 24 der Handwerksordnung sowie Ofen- und Luftheizungsbauer nach Anlage A Nummer 2 der Handwerksordnung oder
3. Energieberater, die in die Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes aufgenommen worden sind.

(5) Die Verpflichtung zur Heizungsprüfung entfällt in Gebäuden, die im Rahmen eines standardisierten Energiemanagementsystems oder Umweltmanagementsystems verwaltet werden und in Gebäuden mit standardisierter Gebäudeautomation. Ebenso entfällt die Verpflichtung zur Heizungsprüfung, wenn innerhalb der vergangenen zwei Jahre vor dem 1. Oktober 2022 eine vergleichbare Prüfung durchgeführt und kein weiterer Optimierungsbedarf festgestellt worden ist.